

Amtliche Bekanntmachung Stadt Hameln

Widmung von Wegen in der Stadt Hameln

Gemäß § 6 in Verbindung mit den §§ 47 und 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 26.06.2013 die Widmung nachstehender Wege in der Stadt Hameln

als Gemeindestraße - Fuß- und Radweg und Anliegerverkehr zum 1. August 2013 beschlossen:

1. der **Weg zwischen Prinzenstraße, Südstraße und Hastenbecker Weg**
2. der **Weg zwischen Friedrich-List-Straße und dem Weg von der Liebigstraße zum BHW-Grundstück**

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den Auszügen aus dem Stadtkartenwerk 1:500 und 1:1000, die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 NStrG bekannt gemacht. Er kann in der Abteilung Bauverwaltung und Grundstücksverkehr - Zimmer 76, 7. Obergeschoss im Hochhaus des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln - während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 31173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hameln, 29.06.2013

**Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin**